Zeitschrift: Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Archivare = Nouvelles de

l'Association des Archivistes Suisses

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Archivare

Band: 30 (1978)

Artikel: Das Staatsarchiv Solothurn im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts

(1)

Autor: Gutzwiller, Hellmut

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-770657

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DAS STAATSARCHIV SOLOTHURN IM 19. UND ZU BEGINN DES

20. JAHRHUNDERTS (1)

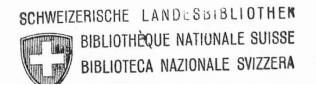
von Hellmut Gutzwiller

In Solothurn wurden schon im Ancien Régime zu verschiedenen Zeiten, im 16., 17. und 18. Jahrhundert, Ordnungs- und Registraturarbeiten im Staatsarchiv angeordnet und ausgeführt, jedoch ohne genaue Richtlinien. (2) Unter den Solothurner Stadtschreibern, denen die Leitung der Kanzlei und des Archivs oblag, ragten einige wenige als Geschichtsschreiber hervor und verwandten viel Zeit für die Ordnung der Archivbestände, da sie deren historischen Wert erkannten. Unter ihnen sei Franz Haffner, der Verfasser des "Klein Solothurner Allgemeine Schaw-Platz Historischer Geist- auch Weltlicher vornembsten Geschichten und Händlen" erwähnt. (3) Nach seiner Wahl zum Stadtschreiber im Jahre 1639 ordnete er im Laufe von 12 Jahren das Archiv und erhielt 1653 für seine schöne Ordnung im Archiv von der Regierung 2000 Gulden. (4)

1691 fasste die Solothurner Regierung einen bedeutsamen Beschluss: durch ihre Vögte befahl sie den Pfarrern aller Pfarreien, deren Kollatur sie besass, wegen Feuergefahr sämtliche Bücher, Rödel und Akten, die die Pfarreieinkünfte enthalten, der Obrigkeit zu übersenden zur Aufbewahrung im Staatsarchiv. (5) Als Kastvogt der Chorherrenstifte St. Urs in Solothurn und St. Leodegar in Schönenwerd und des Klosters Beinwil-Mariastein besass der Staat auch Urkunden und Akten dieser Stifte und Klöster.

1738 wurde das Amt des Registrators geschaffen. (6) Mit dem Ratsschreiber, dem ersten Unterschreiber des Stadtschreibers, schuf er die noch heute brauchbare Registratur der Ratsmanuale des 18. Jahrhunderts. Der Registraturplan zu dieser bandweise erstellten Registratur ist in drei Abteilungen unterteilt: auswärtige Geschäfte, Geschäfte mit angrenzenden Staaten und Orten und inländische Geschäfte. Er umfasst gesamthaft 49 Rubriken.

Ein Archivplan bestand im Ancien Régime nicht. Dass man wenig auf zweckmässige Aufbewahrung und übersichtliche Ordnung der Archivbestände achtete, geht aus einem Bericht von Staatsschreiber Joseph Ignaz Amiet aus dem Jahre 1853 hervor, auf den wir noch



näher eingehen werden. (7) In diesem Bericht rügt Amiet die Unordnung im Archiv, namentlich in bezug auf die älteren Bestände.
Vor allem bemängelt er, dass Akten, die denselben Gegenstand betreffen, voneinander getrennt sind. Als Beispiel führt er die
Schreiben aus Deutschland an, die Schreiben enthalten, die sich
nicht auf Deutschland beziehen. Mit Bitterkeit äussert er, das
Archiv verdiene eher die Bezeichnung "Augiae stabulum" als
"Staatsarchiv".

Nach der Helvetik, die im Archivwesen zu grosser Unordnung geführt hatte, strebte die Regierung von Solothurn in der Mediation nach Massnahmen zur Ordnung des Archivs und zur Erstellung eines Verzeichnisses der Archivbestände. Das Gesetz vom 14. April 1803 über die Organisation der Staatskanzlei (8) übertrug die Verantwortung für das Staatsarchiv dem Staatsschreiber, während für die spezifisch archivalischen Arbeiten Franz Xaver Hirt zuständig war, der bereits während der Helvetik als Kantonsarchivar amtete; er war ausserdem Feldmesser und wurde 1814 überdies Kantonsrichter.

Am 1. August 1803 erliess der Kleine Rat eine Weisung an die Oberamtmänner, durch eine amtliche Publikation all jene, die im Besitz von amtlichen Akten, Plänen und Kirchenrechnungen waren, zu verpflichten, dieselben innert sechs Wochen den Oberamtmännern zu Handen des Staatsschreibers zu übergeben. (9) Ferner bewilligte er dem Staatsschreiber die Anstellung von zwei fähigen Männern zur Ordnung der Archivbestände.

Eine neue Archivordnung vom 3. November 1806 befahl die Registratur der Ratsmanuale von 1798 bis 1806; die Registratur der laufenden Manuale ab 1807 übertrug sie dem Registrator. (10)
Ferner sah sie, neben der Ordnung des ganzen Archivs und der Abfassung eines Inventars, die Erstellung eines Generalrepertoriums und die Errichtung eines Planarchivs unter der Leitung des Feldmessers vor. Auf Beginn des Jahres 1808 wurde Franz Ludwig Niklaus Wisswald zum Archivar gewählt; Wisswald war in der Helvetik Kriminalgerichtsschreiber und wurde 1814 Kantonsrichter, behielt aber daneben seine Stelle als Archivar bis 1832 bei. Zur Sicherung der Archivbestände verfügte der Kleine Rat am 3. Januar 1808, dass die Schlüssel zum Archiv ausschliesslich beim Staatsschreiber liegen sollen. (11) Der Staatsschreiber war somit verantwortlich fürs Staatsarchiv, der Archivar hatte eine untergeordnete



Stellung. Im gleichen Jahr wurde die Ordnung und Repertorisierung der Pläne dem Feldmesser übertragen.

1813 beauftragte der Kleine Rat den Staatsschreiber, die Archive der Amtsschreibereien zu besichtigen und darüber Bericht zu erstatten; die Amtsschreiber mussten für diese Besichtigung eine Abschrift des Inventars ihrer Amtsschreiberei zu Handen des Staatsschreibers bereithalten. (12)

1819 trat eine neue Organisation der Staatskanzlei in Kraft.

(13) Sie setzte unter anderem die Pflichten des Staatsarchivars und des für die Registrierung der Protokolle zuständigen dritten Ratssubstituten fest. Die Staatskanzlei bestand fortan aus dem Staatsschreiber, dem Ratsschreiber als Stellvertreter, dem Staatsarchivar, dem Planverwalter und drei Ratssubstituten. Der Staatsarchivar hatte die Archivbestände übersichtlich zu ordnen, darüber ein Generalregister zu erstellen, ein Generalinventar zu verfertigen und auf Anfragen die verlangten Nachforschungen zu machen. Der dritte Substitut musste als Registrator die Protokolle der amtlichen Behörden laufend registrieren.

Die neue kantonale Regenerations-Verfassung vom 13. Januar 1831 brachte auch eine Reorganisation der Staatskanzlei. Das Reglement der Staatskanzlei vom 19. Januar 1832 übertrug wiederum dem Staatsschreiber die Oberaufsicht über das Staatsarchiv. (14) Doch die Pflichten des Staatsarchivars und seines Stellvertreters, des Registrators, wurden nun genauer umschrieben und ausgedehnt. Dem Staatsarchivar fiel fortan neben dem schon im Reglement von 1819 festgesetzten Pflichten auch die unmittelbare Aufsicht über das Büropersonal der Staatskanzlei unter der Leitung des Staatsschreibers zu. In seiner Abwesenheit musste er für die Handhabung des Kanzleireglements sorgen und deshalb die zur Führung eines Büros notwendigen Eigenschaften besitzen. Ueberdies musste er alle sechs Monate dem Kleinen Rat Bericht erstatten über den Bestand der noch ausstehenden Archivund Registraturarbeiten sowie über die auf diesem Gebiet ausgeführten Arbeiten. Der Registrator musste die zur Vertretung des Staatsarchivars erforderlichen Eigenschaften besitzen. Er führte das Register der laufenden Protokolle und sorgte ausserdem dafür, dass ohne höheren Befehl keine in die Staatskanzlei gehörenden Protokolle oder Akten herausgegeben wurden. All diese Pflichten waren in der Eidesformel, die der Staatsarchivar und der Registrator ablegen mussten, genau enthalten. (15)

1832 trat an die Stelle von Ludwig Wisswald als Staatsarchivar Franz Voitel, ehemaliger Oberstleutnant in spanischen Diensten. Er reichte jedoch schon 1835 anlässlich einer Geschäftsreise von Barcelona aus seine Demission ein. (16) Die Stelle des Staatsarchivars wurde in den folgenden Jahren nicht mehr besetzt. Die neue Kanzleiordnung von 1841 vereinigte von neuem die Aemter des Staatsschreibers und des Staatsarchivars.

Ueberblickt man die Periode von 1803 bis 1836, so muss man positiv hervorheben, dass die Regierung Massnahmen zur Ordnung und Registrierung des Staatsarchivs, zur Erstellung eines Gesamtrepertoriums und zur Ueberwachung der Bezirksarchive traf. Sie sorgte auch für die Registratur der laufenden Protokolle nach einem Registraturplan, der vierzehn Abteilungen umfasste, die ihrerseits wiederum in zahlreiche Rubriken unterteilt waren. Dagegen gab sie sich keine Rechenschaft über den Zeitaufwand, den die Erschliessung des gesamten Archivs erforderte, und es bestand auch kein Archivplan. Die Regierung hatte rein administrative Gesichtspunkte im Auge; das Staatsarchiv sollte ihr und der kantonalen Verwaltung dienen; für den Wert der Archivbestände für die Geschichtsforschung hatte sie kein Verständnis. Dem entsprach auch die Archivorganisation: die Verantwortung für das Archiv oblag dem Staatsschreiber; diesem war der Staatsarchivar völlig untergeordnet. Als Archivare wurden keine Historiker, sondern Leute gewählt, die sich in der Verwaltung, in der Rechtssprechung oder im Militär bewährt hatten.

Die Zeit von 1836 bis 1853 steht in der Geschichte des Staatsarchivs Solothurn im Zeichen der Einführung einer modernen Registratur für die laufenden Regierungsratsakten und wiederholten Vorstössen für die Registrierung der Ratsmanuale vor 1700.

Schöpfer der Registratur der Regierungsratsakten ist Staatsschreiber Franz Ludwig Xaver Amiet (1786 - 1846). (17) Nach seiner Ausbildung am Kollegium Solothurn und im Notariatswesen wurde er 1804 als Fürsprech und Notar patentiert und studierte hierauf in Heidelberg und Zürich Jurisprudenz. 1813 wurde er Ratssubstitut, 1820 Amtsschreiber von Bucheggberg und 1826 von

Dornach und 1831 Mitglied des Grossen Rates. Er ist Verfasser des Hilfs- und Handbuchs zur Sammlung der für den Kanton Solothurn von 1803 bis 1840 erlassenen Gesetze und Verordnungen. Somit war er für das Amt des Staatsschreibers, das er 1831 antrat und bis zu seinem Tod im Jahre 1846 versah, geradezu prädestiniert. 1835 schlug er dem Kleinen Rat eine Einsichtnahme in die Repertorien der Archive von Zürich, Bern und Luzern vor (18) und wurde im Oktober 1836 beauftragt, das Staatsarchiv in Zürich, das als eines der wohlgeordnetsten Archive galt, zu besichtigen und dann dem Kleinen Rat Vorschläge hinsichtlich des Solothurner Staatsarchivs einzureichen. (19) Nach gründlicher Ueberprüfung der Registratur des Zürcher Staatsarchivs unterbreitete er dem Kleinen Rat seinen Antrag, den dieser am 9. Dezember 1836 zum Beschluss erhob. (20) Mit dem Beginn des Jahres 1837 wurde eine neue Reihe "Regierungsratsakten" angelegt zur Aufbewahrung sämtlicher Akten und Unterlagen zu den Beschlüssen des Regierungsrates. Für die Ordnung der Regierungsratsakten war von 1837 bis 1857 ein Registraturplan massgebend, der sechzehn Hauptabteilungen umfasste. Jede Abteilung war in zahlreiche Rubriken unterteilt, was total 312 Rubriken ergab. Am 26. April 1837 erliess der Regierungsrat überdies ein Regulativ für die Einführung dieser Registratur in den kantonalen Amtsstellen. (21)

Das nach der Verfassungsrevision von 1841 erlassene Reglement für die Staatskanzlei und die Departements-Büros vom 10. Mai 1841 verpflichtete den Staatsschreiber zur Ordnung des Archivs und zur Erstellung eines Verzeichnisses der Archivbestände. (22) Der Registrator hatte fortan die Registratur der Protokolle der kantonalen Behörden und der dazu gehörenden Akten zu führen und Nachforschungen in den früheren Protokollen und Akten vorzunehmen. Ausserdem musste er nun von einem der Ratsmanuale vor 1700 ein Register verfertigen als Muster im Hinblick auf eine durchgehende Registrierung der älteren Ratsmanuale. Doch konnte er diesen Auftrag infolge Auslastung durch die laufenden Geschäfte nicht ausführen. Die Registrierung der Ratsmanuale vor 1700 unterblieb, da die Regierung eine Vermehrung des Personals der Staatskanzlei nicht zuliess.

Am 27. November 1857 erliess der Regierungsrat eine neue

Archiv- und Registraturordnung, die von 1850 bis 1900 in Kraft blieb. (23) Die Regierungsratsakten wurden fortan nach zwölf Hauptabteilungen ausgeschieden, in chronologischer Folge gesammelt und aufbewahrt. Die 1. Abteilung sollte unter der Bezeichnung "Gesetzgebung" alle Akten über Verhandlungsgegenstände des Kantonsund Verfassungsrates, die 2. Abteilung unter dem Titel "Diplomatie" Akten über die Beziehungen zum Ausland, zum Bund und andern Kantonen enthalten. Die Abteilungen 3 bis 11 entsprachen den neun kantonalen Departementen, die die Staatskanzlei betreffenden Akten bildeten die 12. Abteilung. Bei jeder dieser Hauptabteilungen konnten zweckmässige Unterabteilungen nach Sachgebieten gemacht werden. Zusätzlich wurden noch ein Gemeinde- und ein Personenregister angelegt.

Zwischen 1836 und 1857 traf somit die Regierung Massnahmen zur Ordnung und Registrierung der laufenden Akten und Protokolle. Jedoch fehlte immer noch ein allgemeiner Archivplan; auch die Erschliessung der älteren Archivbestände stand noch aus. Doch übernahm Joseph Ignaz Amiet, der 1861 Staatsschreiber und Staatsarchivar wurde, ein ausgewiesener Historiker, die Leitung des Staatsarchivs; er war fest entschlossen, das ganze Archiv zweckmässig zu ordnen und die älteren Archivbestände für die Forschung zu erschliessen. (24) 1827 in Solothurn geboren, studierte er in Bern Geschichte und Staatswissenschaften, konnte jedoch aus finanziellen Gründen sein Studium nicht beenden. Er betätigte sich hierauf im Archivdienst in Bern und Aarau. 1853 wurde er Archivregistrator in Solothurn und 1856 erster Sekretär der Staatskanzlei. Schon 1848 veröffentlichte er mit einundzwanzig Jahren einen Geschichtskalender der Schweiz und auch in den folgenden Jahrzehnten bis zu seinem Tod im Jahre 1895 machte er sich durch über vierzig Veröffentlichungen in den verschiedensten Gebieten der Solothurner und Schweizer Geschichte einen Namen. Wir verweisen lediglich auf die 220 Seiten umfassenden Regesten des Frauenklosters Fraubrunnen, die 1851 in den Regesten der Archive der schweizerischen Eidgenossenschaft erschienen. Amiet war Gründermitglied des 1853 gegründeten Historischen Vereins des Kantons Solothurn, dessen Vorstand er während zweiundvierzig Jahren nacheinander als Aktuar, Vizepräsident, Präsident und zuletzt als Ehrenpräsident angehörte. Er war auch während vieler Jahre

Mitglied des Gesellschaftsrates der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Als Staatsarchivar machte sich Amiet verdient 1. durch die Aufstellung eines Archivplans, 2. durch die Registratur der älteren Archivbestände, 3. durch das Bestreben, in fremde Archive verschleppte Archivalien solothurnischer Herkunft wieder zurückzuerhalten und 4. durch die Einordnung der Archive der im Kulturkampf aufgehobenen Stifte und Klöster im Staatsarchiv.

Schon 1853 erstattete Amiet als Archivregistrator Bericht über das Staatsarchiv. (25) Darin beanstandete er die Unordnung bei der Aufbewahrung der älteren Bestände und das Fehlen eines Gesamtrepertoriums. Er anerkannte das Bestreben der Behörden um die Ordnung und Registrierung der laufenden Akten, betonte aber, dass die reichen Bestände aus dem 15. Jahrhundert noch gar nicht erschlossen seien; deshalb sei die Erforschung der solothurnischen Geschichte im Rückstand. Mit Nachdruck machte er den Staat darauf aufmerksam, dass er nicht nur die rechtlich gültigen, sondern auch die historisch bedeutsamen Archivalien hüten müsse und forderte ihn deshalb auf, das Archiv einem Geschichtsfreund anzuvertrauen.

Seinem Bericht legte er einen Archivplan für die Ordnung der Bestände und ihre Registratur bei. Für die äussere Anordnung sah er eine Unterteilung in Pergament-Urkunden und eingebundene Archivalien vor. Die Urkunden sollten nach dem Plan Amiets nach folgenden Hauptrubriken klassiert werden: Reichssachen, Verhältnis zu den verschiedenen fremden Staaten und verbündeten Städten, Kantone der Eidgenossenschaft, Stadt Solothurn (samt St. Ursenstift und Franziskanerkloster), Vogteien. Innerhalb dieser Hauptrubriken sollten die Urkunden chronologisch geordnet werden. Die eingebundenen Archivalien, d.h. die Ratsmanuale, Missiven- und Copienbücher und die übrigen gebundenen Dokumente sollten nach Jahrhunderten abgeteilt werden in der Weise, dass sämtliche Akten eines Jahrhunderts beieinander stehen. Als junger Historiker, der im Archivwesen noch wenig Erfahrung besass, ging Amiet bei den Weisungen für die Ordnung der Archivbestände von chronologischen Aspekten aus, wobei er für die Urkunden das Pertinenzprinzip mitberücksichtigte. Das Provenienzprinzip war ihm unbekannt. Für die Registratur plante er drei Generalregister über

sämtliche Bestände: ein chronologisches Register, ein alphabetisches Sach-, Orts- und Namensregister und ein systematisches Register; das letztere unterteilte er wiederum in drei Hauptrubriken: Solothurns Verhältnis zum Ausland, Solothurn als Glied der Eidgenossenschaft und Solothurn als selbständiger Staat. Jede der drei Hauptrubriken erhielt wiederum eine Menge Unterabteilungen.

Ob sich Amiet bei der Abfassung seines Registraturplans bewusst war, dass die Anlage von drei Generalregistern eine Arbeit für mehrere Generationen bedeutete, sei dahingestellt. Um so mehr sind die Erschliessungsarbeiten anzuerkennen, die er neben seinen Verpflichtungen als Staatsschreiber und neben der Beantwortung der ans Archiv gerichteten Anfragen mit seinen Mitarbeitern in der Staatskanzlei ausführte. Er legte ein chronologisches Register sämtlicher Urkunden bis 1824 in Zettelform an, ferner ein Register der Ratsmanuale der zweiten Hälfte des 15. und ein solches der Ratsmanuale des 16. Jahrhunderts ; beide Register umfassen zusammen 102 dicke Foliobände. Sämtliche Akten zur Reformation, die in sechzig Bänden zerstreut waren, nahm er aus diesen heraus und fasste sie zu einem chronologisch geordneten Bestand "Reformationsakten" zusammen. Ausserdem arbeitete Amiet ältere Register nach modernen Gesichtspunkten um.

Er begnügte sich aber nicht mit der Erschliessung der eigenen Archivbestände, sondern war auch bestrebt, Urkunden und Akten solothurnischer Provenienz, die sich auf irgendeine Weise in andere Archive verirrt hatten, zurückzuerhalten, und auch Urkunden im Besitz von Privaten oder von Gemeinden zu erwerben, die für das Staatsarchiv von Interesse waren. So erreichte er die Rückgabe von drei Bänden Missiven aus dem 15. Jahrhundert, von denen irrtümlicherweise zwei ins Staatsarchiv Zürich und einer ins Staatsarchiv Luzern gelangt waren. (26) Ueberdies liess er von Urkunden und Akten anderer kantonaler und ausländischer Archive, die den Kanton Solothurn berührten, Abschriften für das Staatsarchiv anfertigen.

Um die Mitte der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts erhielt das Staatsarchiv einen beträchtlichen Zuwachs durch die Archive der beiden Chorherrenstifte St. Urs in Solothurn und St. Leodegar in Schönenwerd, des Klosters Beinwil-Mariastein und des Franziskanerklosters in Solothurn. Diese Stifte und Klöster wurden 1874 im Kulturkampf aufgehoben. Die älteren Urkunden der genannten Stifte sollten wenigstens bis Ende des 15. Jahrhunderts mit den Urkunden des Staatsarchivs chronologisch vereinigt werden. Somit wurde auch hier bedauerlicherweise das Provenienzprinzip missachtet. Immerhin entlastete der Regierungstat in Anbetracht der Mehrarbeit, die die Einordnung dieser geistlichen Archive im Staatsarchiv mit sich brachte, Staatsschreiber Amiet, indem er ihn von der Führung des Protokolls des Regierungsrates dispensierte. (27)

Joseph Ignaz Amiet betonte wiederholt, dass für ein Archiv wie jenes von Solothurn die Anstellung eines vollamtlichen Staats-archivars unerlässlich sei. Die dreissig Jahre von 1889 bis zum Ende des Ersten Weltkrieges stehen im Zeichen wiederholter Anstrengungen zur Errichtung eines selbständigen Staatsarchivariates.

Ein erster Vorstoss in dieser Richtung erfolgte 1889 im Kantonsrat bei der Diskussion um die Organisation der Staatskanzlei nach der Verfassungsrevision von 1887. (28) Regierungsrat Oskar Munzinger befürwortete zwar eine Trennung des Staatsarchivs von der Staatskanzlei und hob hervor, dass durch die Anstellung eines Staatsarchivars fürs Archiv mehr als bis anhin geleistet werden könnte. Er machte jedoch darauf aufmerksam, dass dadurch das Postulat der Verfassung, nämlich die Reduktion der staatlichen Ausgaben, nicht erreicht würde . Es blieb deshalb bei der Personalunion von Staatskanzlei und Staatsarchiv. Das neue Reglement vom 18. April 1890 für die Staatskanzlei und das Staatsarchiv übertrug dem Staatsschreiber als Staatsarchivar neben den bereits in früheren Reglementen enthaltenen Pflichten die Ergänzung der vorhandenen Lücken durch gelegentliche Erwerbung von Urkunden aus Privatbesitz oder durch Abschriften von Archivalien aus andern Archiven und die Aufsicht über die Archive der Richterämter, Oberämter und Amtsschreibereien. (29)

1903 richtete der Historische Verein des Kantons Solothurn eine Eingabe an die Regierung, um die Schaffung der Stelle eines Staatsarchivars zu erwirken, mit einem Hinweis auf die Bedürfnisse der Geschichtsforscher. (30) 1905 machte die Staatswirtschaftskommission eine Anregung zur Anstellung eines Archivars,

die der Kantonsrat unterstützte. (30) 1907 beauftragte deshalb der Regierungsrat den Historiker Professor Dr. Heinrich Boos in Basel mit einem Gutachten über das Staatsarchiv Solothurn. (32) Dieser riet zwar von der Ernennung eines vollamtlichen Staatsarchivars ab, da ein solcher nicht ausgelastet wäre. Dagegen empfahl er entweder die Anstellung eines im Schuldienst teilweise entlasteten Kantonsschullehrers, der wöchentlich drei halbe Tage im Archiv arbeiten könnte, oder die Vereinigung der Stelle des Kantonsbibliothekars mit jener des Staatsarchivars, wobei er auf Staatsarchivar und Kantonsbibliothekar Dr. Hans Herzog in Aarau verwies.

Die Solothurner Regierung entschied sich für die erste von Professor Boos vorgeschlagene Lösung: das Kantonsschulgesetz vom 29. August 1909 berechtigte laut § 25 den Regierungsrat zur Schaffung der Stelle eines nebenamtlichen Kantonsbibliothekars und Staatsarchivars; er konnte damit einen Kantonsschullehrer betreuen und den betreffenden Lehrer vom Schulunterricht teilweise entlasten. (33) Von diesem Recht machte jedoch die Regierung in den folgenden Jahren keinen Gebrauch.

Die stetige Zunahme der laufenden Geschäfte in der Staatskanzlei machte jedoch eine Entlastung des Staatsschreibers von seinen
archivalischen Obliegenheiten notwendig. Der Regierungsrat schuf
deshalb auf den 1. Oktober 1912 die Stelle eines Adjunkten der
Kantonsbibliothek und Archivadjunkten der Staatskanzlei. (34) Der
Inhaber dieser vollamtlichen Stelle hatte die Bürostunden des Vormittags der Staatskanzlei, jene des Nachmittags der Kantonsbibliothek zu widmen. Am Vormittag hatte er das Archiv zu betreuen; es
konnten ihm jedoch ausnahmsweise vom Staatsschreiber bei grossem
Arbeitsanfall auch Arbeiten im Dienste der Staatskanzlei übertragen werden.

Der Erste Weltkrieg brachte der Staatskanzlei ein grosses Mass an Mehrarbeit, so dass der Archivadjunkt mehr und mehr für Kanzleiarbeiten eingesetzt werden musste. Die Archivarbeiten traten in den Hintergrund. 1918 richtete deshalb der Präsident des Historischen Vereins, der angesehene Historiker Dr. Hermann Büchi, wieder ein Gesuch an die Regierung um die Schaffung der Stelle eines Staatsarchivars. (35) Neben einem Hinweis auf die Bedeutung des Staatsarchivs für die Geschichtsforschung hob er hervor, dass

kleinere Kantone wie Uri und Nidwalden über einen hauptamtlichen Staatsarchivar verfügten. Jetzt endlich erkannte die Regierung den Wert einer wissenschaftlichen Erschliessung des Staatsarchivaund die Notwendigkeit eines hauptamtlichen Staatsarchivarriates. Durch Beschluss vom 14. Dezember 1918 wurde auf Neujahr 1919 die Stelle eines Staatsarchivars geschaffen; Voraussetzung für dieses Amt war ein abgeschlossenes Studium der Geschichte und der historischen Hilfswissenschaften. (36) Wenn auch das Staatsarchiv fortan dem Staatsschreiber unterstellt war, so konnte nun doch der Staatsarchivar, gemäss dem genannten Beschluss, die in seinen Kreis fallenden Obliegenheiten selbständig und unter eigener Verantwortung erledigen. Zum Staatsarchivar wurde auf Beginn des Jahres 1919 der Historiker Dr. Johannes Kälin gewählt. (37)

Fassen wir abschliessend kurz zusammen: In Solothurn bestand im Ancien Régime kein Archivplan; aber auch bei der Ordnung der Archivbestände fehlte es an der nötigen Sorgfalt. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ergriff die Regierung Massnahmen zur übersichtlichen Ordnung des Archivs. Seit 1837 bestand ein Registraturplan für die Regierungsratsakten, aber noch immer kein Archivplan. Für die Regierung hatte das Archiv rein administrative Funktionen. Obgleich von 1799 bis 1835 die Stelle eines vollamtlichen Archivars bestand, so nahm dieser doch eine untergeordnete Stellung ein und war kein Historiker; für das Archiv war der Staatsschreiber verantwortlich.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war das Amt des Staatsarchivars wieder, wie vor 1798, mit jenem des Staatsschreibers vereinigt; die Archivarbeiten besorgte der Registrator. Jedoch bestand nun ein Archivplan dank des initiativen Einsatzes Joseph Ignaz Amiets, der die Behörden wiederholt auf den historischen Wert des Archivs aufmerksam machte.

Die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert stand im Zeichen wiederholter Vorstösse zur Schaffung eines vollamtlichen Staatsarchivariates. Die Regierung anerkannte zwar die Notwendigkeit eines solchen Amtes; doch die schlechte finanzielle Lage des Kantons, mitverursacht durch die vielen politischen Unruhen - es sei nur auf die zahlreichen Verfassungsrevisionen und den

Kulturkampf hingewiesen -, hielt sie von der Verwirklichung dieser berechtigten Forderung ab. Der Einsatz angesehener Historiker und des Historischen Vereins des Kantons Solothurn haben schliesslich der Anstellung eines vollamtlichen, wissenschaftlich ausgebildeten und für das Archiv verantwortlichen Staatsarchivars den Weg geebnet.

Die Geschichte des Staatsarchivs Solothurn zeigt in eindrücklicher Weise, wie im Fall von Widerständen seitens der politischen Behörden die Initiative tüchtiger Historiker und tatkräftiger historischer Vereine den berechtigten Anliegen eines Archivs zum Durchbruch verhelfen kann.

Anmerkungen

- 1) Referat, gehalten an der Arbeitstagung der Vereinigung Schweizerischer Archivare vom 16. Juni 1978 in Bern.
- 2) Zur Geschichte des Staatsarchivs Solothurn im Ancien Régime vgl. Ambros Kocher: Entwicklung der solothurnischen Archive, in: <u>Vereinigung Schweiz</u>. Archivare, Jahresversammlung in Solothurn, 28./29. Juni 1947, S. 13 - 16.
- 3) Zu Franz Haffner vgl. Richard Feller/Edgar Bonjour: Geschichtsschreibung der Schweiz, Bd. 1, Basel 1962, S. 425 428.
- 4) StAS (= Staatsarchiv Solothurn) RM (= Ratsmanual) 1651
 S. 413 414; 1653 S. 73 74.
- 5) StAS RM 1691 S. 335 336.
- 6) StAS RM 1738 S. 536, 543, 546.
- 7) StAS Archiv: Bericht von J.I.Amiet über das Staatsarchiv vom 21. 8. 1853.
- 8) Amtliche Sammlung (= Amtliche Sammlung der Gesetze ... des Kantons Solothurn) Bd. 1 (1803) S. 79 83.
- 9) StAS RM 1803 S. 738 741.
- 10) StAS RM 1806 S. 947 949.
- 11) StAS RM 1808 S. 3 4.
- 12) StAS RM 1813 S. 730 731; Conc. (= Konzepten oder Missiven) 1813 S. 284 - 286.
- 13) StAS RM 1818 S. 639; Conc. 1819 S. 281 288.
- 14) StAS RM 1832 S. 103 107 = Amtliche Sammlung Bd. 30 (1832) S. 5 - 10.

- 15) Amtliche Sammlung Bd. 30 (1832) S. 10 11, 12.
- 16) StAS RM 1835 S. 1349 1350.
- 17) Zu Franz Ludwig Amiet, dem Vater des bekannten Geschichtsschreibers und Advokaten Jakob Amiet (1817 - 1883), vgl. Max Egger, Die Staatsschreiber des Standes Solothurn, in: St. Ursen-Kalender, 124 (1977), S. 80.
- 18) StAS RM 1835 S. 1381 1384.
- 19) StAS RM 1836 S. 1686 1687.
- 20) StAS RM 1836 S. 2088 2091.
- 21) StAS RM 1837 S. 569 570.
- 22) StAS RM 1841 S. 539 547.
- 23) StAS RM 1857 S. 1164 1167 Nr. 2101.
- 24) Zu Joseph Ignaz Amiet vgl. Anzeiger für schweizerische Geschichte, Bd. 7 (1894 1897), S. 422 423; Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 26 (1953), S. 128 130; Max Egger, Die Staatsschreiber des Standes Solothurn, in: St. Ursenkalender, 124 (1977), S. 81.
- 25) Siehe Anmerkung 7.
- 26) StAS RM 1879 Nr. 1447; RM 1882 Nr. 879, 1045.
- 27) StAS RM 1889 Nr. 659.
- 28) Verhandlungen des Kantonsrates von Solothurn 1889 S. 183.
- 29) Amtliche Sammlung Bd. 60 (1886 1890) S. 309 311.
- 30) Gotthold Appenzeller, Hundert Jahre Historischer Verein, in Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 26 (1953) S. 110.
- 31) Verhandlungen des Kantonsrates von Solothurn 1905 S. 261 263.
- 32) StAS Regierungsratsakten 1901 1925 Rubrik 100: Kanzlei, Verschiedenes 1907 Nr. 2744.
- 33) Amtliche Sammlung Bd. 64 (1906 1910) S. 489.
- 34) StAS RM 1912 Nr. 330.
- 35) StAS Regierungsratsakten 1901- 1925 Rubrik 100: Kanzlei, Verschiedenes 1918 1920, 14. 12. 1918; Gotthold Appenzeller, Hundert Jahre Historischer Verein, in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 26 (1953) S. 110.
- 36) StAS RM 1918 Nr. 5590 = Amtliche Sammlung Bd. 66 (1916 1918) S. 1405 1410.
- 37) StAS RM 1919 Nr. 179.